

Zweckverband
Nord-Ost-Gruppe
Neunburg vorm Wald
Bärnhof 2
92431 Neunburg vorm Wald
Tel. 09672 / 9208540 Fax. 09672 / 920855100
mail@nord-ost-gruppe.de
www.nord-ost-gruppe.de



**2. Satzung
vom 02.12.2017
zur Änderung der
Beitrags- und Gebührensatzung zur
Wasserabgabensatzung des
Zweckverbandes zur Wasserversorgung der
Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald
(BGS-WAS)
vom 01.07.2015**

Beschlossen in der Verbandsversammlung am 02.12.2017,
veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 28/17 vom 18.12.17 des Landkreises Schwandorf

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Änderungsinhalt	Seite 3
§ 2	Inkrafttreten	Seite 6
	Bekanntmachungsvermerk	Seite 6

**2. Satzung
vom 02.12.2017
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur
Wasserabgabesatzung des
Zweckverbandes zur Wasserversorgung der
Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald
(BGS-WAS)
vom 01.07.2015**

Aufgrund der Art. 22 Abs. 2, Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald folgende 2. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

**§ 1
Änderungsinhalt**

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald vom 01.07.2015 wird wie folgt geändert:

§ 6 erhält folgende Fassung:

Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- | | |
|---------------------------------------|---------|
| a) pro Quadratmeter Grundstücksfläche | 1,00 € |
| b) pro Quadratmeter Geschossfläche | 10,00 € |

§ 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Verbrauchsgebühr

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt 1,20 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,50 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.03., 15.06., 15.09. und 15.12. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest. Bei einer Erhöhung der Verbrauchs- bzw. Grundgebühr sind die Vorauszahlungen in Abweichung von Satz 1 entsprechend anzupassen.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

Neunburg vorm Wald, 04.12.2017
Zweckverband zur Wasserversorgung der
Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald

gez.

Zeiser
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde im Amtsblatt des Landkreises Schwandorf Nr. 28/2017 vom 18.12.2017 amtlich bekanntgemacht; die Mitgliedsgemeinden haben auf die Veröffentlichung in der für ihre Satzung vorgesehen Form hingewiesen.

Neunburg vorm Wald, 02.01.2018
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald

gez.

Klaus Zeiser
Verbandsvorsitzender